

49. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Geistigem Eigentum kommt in der wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft eine fundamentale Rolle zu. Die Rechtsordnung stellt dabei mit dem Immaterialgüterrecht jene ausschließlichen Rechte bereit, die für den Schutz und die Verwertung von kulturellem Schaffen, kreativen Leistungen oder technischen Innovationen von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig steht der Schutz des Geistigen Eigentums in Anbetracht der Digitalisierung und Vernetzung vor vielfältigen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund liegt der erste inhaltliche Fokus des Universitätslehrgangs in den Themenbereichen Urheberrecht, Markenrecht, Designschutz sowie auf technischen Schutzrechten, insbesondere dem Patentrecht. Dabei wird besonderes Augenmerk auf den internationalen und europäischen Rechtsrahmen sowie auf Fragen der Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung gelegt. In einem Querschnitt werden zudem praxisrelevante immaterialgüterrechtliche Implikationen rund um die Digitalisierung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft, etwa im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie, offenen Innovationsstrategien oder künstlicher Intelligenz, beleuchtet. Ergänzend werden komplementäre Rechtsbereiche mit relevanten Querbezügen (insbesondere Medienrecht, Persönlichkeitsschutz und E-Commerce-Recht) behandelt.

Das Immaterialgüterrecht steht traditionell in enger Beziehung zum Wettbewerbsrecht. Dieses Rechtsgebiet ist für den unternehmerischen Geschäftsverkehr von hoher Relevanz. Während das Lauterkeitsrecht rechtliche Rahmenbedingungen zur Verhinderung unlauterer Geschäftspraktiken bereitstellt und einen fairen Leistungswettbewerb sichert, dient das Kartellrecht der Aufrechterhaltung kompetitiver Marktstrukturen. Beide Rechtsmaterien sind maßgeblich durch die richterliche und/oder behördliche Rechtspraxis auf nationaler und europäischer Ebene geprägt. Demgemäß liegt ein zweiter inhaltlicher Fokus des Universitätslehrgangs im Bereich des Lauterkeits- und Kartellrechts unter besonderer Berücksichtigung der nationalen und europäischen Rechtspraxis.

Ziel des Universitätslehrgangs ist eine akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte juristische Weiterbildung im Fachgebiet „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur Lösung rechtlicher Problemstellungen.

Lernergebnisse:

Absolvent/inn/en des Certified Program sind in der Lage,

- wettbewerbs-, informations- und immaterialgüterrechtliche Fragestellungen zu analysieren und methodisch korrekt zu beantworten;
- das erworbene Wissen auf typische Sachverhalte der Kultur-, Kreativ- und Technologiebranche sowie des öffentlichen Bereichs anzuwenden;
- die facheinschlägige Judikatur zu diskutieren, kontextbezogen zu bewerten und diese in die beratende oder rechtsgestaltende Praxis einzubinden;
- vertragsrechtliche Herausforderungen zu erkennen sowie Verträge auf dem Gebiet des Informations- und Immaterialgüterrechts zu entwerfen;
- strategische und rechtliche Fragestellungen der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht methodisch korrekt zu beantworten.

Der Universitätslehrgang wendet sich insbesondere an Rechtsanwälte/innen, Unternehmensberater/innen und Berufsanwärter/innen sowie an Verantwortungsträger/innen und juristische Mitarbeiter/innen aus Unternehmen, öffentlicher Verwaltung oder NGOs, die sich vertieft in das Thema Geistiges Eigentum und Wettbewerb einarbeiten und/oder ihr Qualifikationsprofil stärken wollen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Modulform angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist vom Department für Rechtswissenschaften und internationale Beziehungen eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftswissenschaften oder ein anderes Studium mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung;

oder

- (2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte, sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet;

oder

- (3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes fachfremdes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen Abschluss des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Weiterbildung;

oder

- (4) wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als IP-Manager; juristischer Sachbearbeiter)
oder
2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als IP-Manager; juristischer Sachbearbeiter)

und

- (5) der Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen (Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt).

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

	PFLICHTFÄCHER	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	<u>Rechte des Geistigen Eigentums</u>		7	56
		Urheberrecht	3	24
		Markenrecht	1,5	12
		Designschutz	0,5	4
		Technische Schutzrechte	2	16
2	<u>Wettbewerbsrecht</u>		3	24
		Lauterkeitsrecht	2	16
		Kartellrecht	1	8
3	<u>Digitalisierung und Vernetzung im Recht</u>		2	16
		Geistiges Eigentum in der Digitalwirtschaft	1	8
		E-Business	1	8
4	<u>Komplementäre Rechtsgebiete</u>		1	8
		Medienrecht und Persönlichkeitsschutz	1	8
5	<u>IT/IP-Vertragsgestaltung</u>		1	8
		IT/IP Vertragsgestaltung	1	8
6	<u>Rechtsdurchsetzung</u>		1	8
		Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbs-	0,5	4

		und Immaterialgüterrecht – national		
		Rechtsdurchsetzung im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht – international	0,5	4
GESAMT ECTS und UE			15	120

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Pflichtfächern.
- (2) Leistungen, die an der Donau-Universität Krems oder an anderen universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Evaluation des Lehrgangs erfolgt durch
 - regelmäßige Evaluation aller Referent/inn/en durch die Studierenden.
 - regelmäßige Evaluation der Lehrinhalte und Referent/inn/en
- (2) Auf Grundlage der Evaluation nach Abs. 1 werden von der Lehrgangsleitung Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und implementiert.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.